

fassung von 1949 mit seinem Verfassungsauftrag zur Unterstützung der privaten Initiative der Bauern, der Handel- und Gewerbetreibenden (a.a.O., S. 38). Auch Art. 21 der Verfassung von 1949 sprach nur von einem öffentlichen Wirtschaftsplan, der zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger vom Staat durch seine gesetzgebenden Organe unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger und dessen Durchführung von den Volksvertretungen zu überwachen war. Indessen war schon damals die private Initiative so weitgehend eingeschränkt, daß sie in der Wirtschaft der DDR nur noch eine untergeordnete Rolle spielte (s. Rz. 20 zu Art. 9). Deshalb ist die Wirtschaftsordnung der DDR in der damaligen Zeit bereits als Planwirtschaft zu bezeichnen.

Im Anschluß an Walter Eucken (Die Grundlagen der Nationalökonomie, S. 79 ff.) wurde die Wirtschaftsordnung von K. Paul Hensel (Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft) als »Zentralverwaltungswirtschaft mit beschränkt freier Konsum- und Arbeitsplatzwahl« und von Karl C. Thalheim (Beiträge zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung, S. 133 ff, S. 211 ff.) als »Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs« bezeichnet. Die Planung erfaßt den Konsum nicht total. Grundsätzlich besteht auch Freiheit der Arbeitsplatzwahl (s. Erl. zu Art. 24). Ob diese Begriffe nach der Einführung des »neuen ökonomischen Systems« noch voll verwendbar waren, war fraglich geworden, weil die Wirtschaft nicht mehr »administrativ«, sondern mittels »ökonomischer Hebel« geleitet werden sollte (s. Rz. 27, 28 zu Art. 9). Da indessen im entwickelten sozialistischen System der Staat wieder eine hervorragende Rolle spielen und seine leitende, planende und organisierende Tätigkeit Voraussetzung und Wesensmerkmal des Entwicklungsprozesses sein soll (s. Rz. 25 zu Art. 2), kann der Begriff der Zentralverwaltungswirtschaft, wenn er einschränkend mit Epitheta versehen wird, wieder als passend angesehen werden. Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang ein Selbstzeugnis aus der DDR. Hans Kurzweg/Reinhold Zachäus (Vervollkommnung der Planung und sozialistische Demokratie, S. 1013) meinen, die Wirtschaft der sozialistischen Staaten sei weder Zentralverwaltungswirtschaft noch Marktwirtschaft, sondern eine nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebaute Planwirtschaft. Weil jedoch in der jüngsten Deutung des Begriffs des demokratischen Zentralismus die Verstärkung der zentralen Leitung und Planung gefordert wird (s. Rz. 13 zu Art. 2), kann das zitierte Selbstzeugnis aus der DDR in kritischer Sicht eher als Bestätigung, denn als Widerlegung einer Auffassung gewertet werden, welche die Wirtschaftsordnung der DDR als Zentralverwaltungswirtschaft ansieht, wenn auch eine nähere Kennzeichnung für unumgänglich zu halten ist. Das letzte Wort dazu ist der Wirtschaftswissenschaft zu überlassen (s. Rz. 30 zu Art. 9).

b) Art. 9 Abs. 3 Satz 2 bezeichnet die Volkswirtschaft der DDR ausdrücklich nicht als 25 Planwirtschaft schlechthin, sondern als »sozialistische Planwirtschaft«. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sie die Planwirtschaft innerhalb der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ist. Das bedeutet vor allem, daß sie unter der Suprematie der SED steht. Diese fällt die Grundentscheidungen für die Leitung und Planung der Wirtschaft.

Bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBA) vom 23.11.1966<sup>32</sup> wurde in § 1

32 GBl. I S. 111.